

GEMEINDE OBERAMMERGAU

S a t z u n g

für die Erhebung eines Kurbeitrages (KBS)

vom 07.07.2016

Aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes -KAG- erlässt die Gemeinde Oberammergau folgende Satzung:

§ 1

Beitragspflicht

(1) Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

(2) Kurbeitragspflichtig sind auch Personen, die durch Vertrag mit einem Campingplatzbetreiber einen Wohn- oder Campingwagen, ein Wohnmobil oder ein Mobilheim zu Zwecken der persönlichen Lebensführung ganzjährig (über 6 bis 12 Monate oder für die Dauer einer Saison von 3 bis 6 Monate (Saison-Dauercamper) im Gemeindebereich abstellen bzw. in diesem Zeitraum nur unerheblich fortbewegen und nach Abs. 1 kurbeitragspflichtig sind.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
- | | |
|--|--------|
| 1. für Einzelpersonen | 2,00 € |
| 2. für Familien | |
| für die erste Person | 2,00 € |
| für die zweite Person | 2,00 € |
| für die dritte und jede weitere Person | 1,20 € |
- (3) Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder. Kinder bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei. Kinder ab dem 17. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen die Sätze der dritten Person einer Familie.
- (4) Personen mit einer Behinderung ab 70 v.H. sind bei Vorlage eines gültigen Behindertenausweises vom Kurbeitrag befreit. Ist entsprechend dem Schwerbehindertenausweis eine Begleitperson erforderlich ist diese ebenfalls vom Kurbeitrag befreit. Die Befreiung ist innerhalb der in § 6 Abs. 1 genannten Frist nach der Ankunft unter Vorlage des Ausweises bei der Kurbeitragsabrechnungsstelle zu beantragen.
- (5) Personen, die sich länger als 3 Wochen (21 Tage) am Stück in Oberammergeau aufhalten, sind ab dem 22. Tag von der Kurbeitragspflicht ausgenommen. Dies gilt nicht für Zweitwohnungsbesitzer im Sinne des § 1, § 7 und § 7a dieser Satzung.
- (6) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder von denen ein Jahrespauschalbeitrag nach § 7 Abs. 1 oder § 7a erhoben wird.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen spätestens am zweiten Tage nach der Ankunft schriftlich oder elektronisch anzumelden und spätestens am zweiten Tag nach der Abreise schriftlich oder elektronisch abzumelden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Berechnung an die Gemeinde abzuführen.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Betrages. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren Ehegatten und deren einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnete Kinder, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten.

Als zweite oder weitere Wohnungen gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

(2) Der Jahrespauschalkurbeitrag beträgt:

1. für Einzelpersonen	66,00 €
2. für Familien	
für die erste Person	66,00 €
für die zweite Person	66,00 €
für die dritte und jede weitere Person	39,60 €

§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

(4) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrages haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Beitragstatbestand erstmals verwirklicht wird. Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

Ergibt sich nachträglich, dass eine Kurbeitragspflicht nach § 1 nicht gegeben war, ist der geleistete Pauschalbetrag zurückzuzahlen.

§ 7 a

Besondere Vorschriften für Saison- und Ganzjahrescamper

(1) Von kurbeitragspflichtigen Personen und deren nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten im Sinne des § 1 Abs. 2 (Saison- oder Ganzjahrescamper) wird anstelle des Kurbeitrages nach § 4 ein pauschaler Kurbeitrag erhoben.

(2) Der pauschale Kurbeitrag für den Jahres-Dauercamper beträgt:

1. für Einzelpersonen	66,00 €
2. für Familien	
für die erste Person	66,00 €
für die zweite Person	66,00 €
für die dritte und jede weitere Person	39,60 €

§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der pauschale Kurbeitrag für Saison-Dauercamper (drei bis sechs Monate) beträgt:

1. für Einzelpersonen	33,00 €
2. für Familien	
für die erste Person	33,00 €
für die zweite Person	33,00 €
für die dritte und jede weitere Person	19,80 €

§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Abschluss des Vertrages über einen Dauerstellplatz mit dem Campingplatzbetreiber bzw. zu Beginn eines Kalenderjahres und ist zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

(5) Zur Einhebung des Kurbeitrages von Dauercampnern, die auf einem Campingplatz im Gemeindebereich abgestellt werden, ist der Betreiber des Campingplatzes verantwortlich. Er haftet der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Kurbeitrages. Der Campingplatzbetreiber ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Beitragsveranlagung notwendigen Unterlagen (z.B. Verträge) jederzeit zur Verfügung zu stellen und Einsicht zu gewähren.

(6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht vom Inhaber des Wohnmobils, des Wohn- oder Campingwagens oder Mobilheimes Auskunft über dessen Benutzung verlangen.

(7) Mehrere Inhaber eines Wohnmobils, Wohn- oder Campingwagens oder Mobilheimes haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Kurbeitrag.

§ 8

Zu widerhandlung

Die Abgabenhinterziehung wird nach Art. 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) bestraft. Die leichtfertige Abgabenverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabengefährdung kann nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden.

Insbesondere kann mit einem Bußgeld belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 i.V. m. § 6 und § 7 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht bei der Gemeinde anmeldet.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. März 2017 in Kraft.
- (2) Soweit die Kurbeitragspflicht nach § 7 (Zweitwohnungsinhaber) und § 7a (Saison- oder Ganzjahrescamper) bereits entstanden ist erfolgt keine Beitragsanpassung für das Kalenderjahr 2017.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. September 2013 außer Kraft.